

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.486/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMF-340400/0002-III/6/2011

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Punzierungsgesetz 2000 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Zum Gesetzesvorschlag

Allgemeines:

Zu legislatischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Titel:

Der als Platzhalter für die BGBl.-Nummer zu deutende Ausdruck „X.“ hat zu entfallen, da er nicht Teil des vorgeschlagenen Gesetzes werden soll.

Zu Z 2 (§ 21):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ fehlt.

Statt „vorbehaltlich des § 30a Abs. 3“ – der vorgesehene § 30a hat keinen Abs. 3 – sollte es wohl allenfalls „vorbehaltlich des § 28a Abs. 3“ heißen. Allerdings ist auch ein solcher Vorbehalt nicht angezeigt, da § 28a Abs. 3 keinen die Ermächtigung des § 21 Abs. 2 beschränkenden Inhalt hat.

Zu Z 4 (§ 28a) und 5 (§ 30a):

In systematischer Hinsicht erscheint es nicht zweckmäßig, Übergangsbestimmungen teils zusammen mit der Inkrafttretensbestimmung (§ 28a), teils in einem an anderer Stelle eingeordneten Paragraphen (§ 30a) zu treffen.

Überdies widerspricht es der Systematik des zu ändernden Gesetzes, wenn Übergangsbestimmungen zur im Entwurf vorliegenden Novelle als § 28a eingeordnet werden: Die geltende Fassung enthält Übergangsbestimmungen zur Stammfassung (vor allem) in §§ 28 bis 30; deren Zusammenhang sollte nicht unterbrochen werden.

Eine überzeugendere und anwenderfreundlichere Systematik wäre eine strikt chronologische, bei der die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur im Entwurf vorliegenden Novelle entweder als § 33a oder als (untergliederter) § 33 Abs. 3 zusammengefasst werden (Beispiele für eine solche Zusammenfassung enthalten zB verschiedene Absätze des Art. 151 B-VG).

Zu § 28a Abs. 3:

Es wäre zu erwägen, § 28a Abs. 3 nicht als Übergangsbestimmung zu konstruieren, sondern die vorläufige Festlegung der Standorte in § 21 zu treffen, zumal sich aus den Erläuterungen ergibt, dass ohnedies nicht an eine Änderung der bestehenden Standorte gedacht ist.

Vor dem Wort „gelten“ wäre kein Beistrich zu setzen.

Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, die Wortfolge „Standorte gemäß § 21 Abs. 2“ durch „Standorte der Punzierungskontrollorgane“ zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 30a):

In Abs. 2 wäre vor dem Wort „tritt“ kein Beistrich zu setzen.

Statt „tritt für die [...] Bediensteten in ihrer [...] Stellung“ wäre die Konstruktion „tritt in der [...] Stellung der [...] Bediensteten“ vorzuziehen.

Am Ende wäre ein schließendes Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 6 (§ 33):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Zum Vorblatt:Zum Abschnitt „Alternativen“:

Unter „Alternativen“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007³ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

Zum Abschnitt „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen) ist auch auf die Verwaltungskosten für die Bürger Bedacht zu nehmen.

Zum Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“:

Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509>

Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 2 (§ 21):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Statt „EB“ sollte es „Erläuterungen“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:


Die Textgegenüberstellung sollte die Überschrift „Textgegenüberstellung“ aufweisen, die Anführungszeichen um die neuen Texte sollten entfallen. Eine Hervorhebung der Unterschiede durch Kursivschreibung (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁵ – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen –, Pkt. 11) wäre vorteilhaft.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. April 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	qMCTdQn4tGelvVvQC2uKQ3/mPhl+krMQusolznMHmNuhvBLorzC2NOIm24MNtDb9FmBSY2/dJtYWBxdOcWeEJNOvQ4IN6RI8NeMAI75iuVLHes3dMQKN8u2rhtNNuZaSPZZvOU0035Ni+mIOjfZdUIOSeypp7VFuReU6NFzDNEw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-29T13:23:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	